

Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

für die Fondsgebundene Einzelversicherung
Swiss Life Maximo

Stand: 01.2015 (AVB_ED_DYN_2015_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Dynamikarten und Dynamikformen	S. 2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	S. 3
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	S. 2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? ..	S. 3
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	S. 2			
2	Durchführung der Dynamik.....	S. 2	3	Weitere Bestimmungen	S. 4
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	S. 2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	S. 4
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?..	S. 3			

1 Dynamikarten und Dynamikformen

Abhängig vom vereinbarten Tarif, Durchführungsweg und Schicht können Sie sich bei Antragstellung für eine der nachstehenden Dynamikarten und -formen entscheiden. Ein späterer Wechsel ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

1.1.1 Volldynamik

Bei der Volldynamik werden die Versicherungsleistungen der Haupt- und ggf. allereingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht.

1.1.2 Teildynamik

Bei der Teildynamik werden die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der ggf. eingeschlossenen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhöht.

1.1.3 Hauptdynamik

Bei der Hauptdynamik werden die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhöht.

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

1.2.1 Form A

Bei der Dynamikform A handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich am Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Erhöhung der Beiträge erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 5 und höchstens um 10 %.

1.2.2 Form B

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen 2 und 10 % erhöhen.

1.2.3 Form C

Bei der Dynamikform C handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich am Höchstbeitrag zur

allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Erhöhung der Beiträge erfolgt um einen Prozentsatz des Euro-Betrags, um den der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Als Prozentsatz kann 33,33, 50 oder 100 % gewählt werden.

1.2.4 Form D

Bei der Dynamikform D handelt es sich um eine Gehaltsdynamik. Die Versicherungssumme(n) erhöhen sich auf Antrag einmal im Kalenderjahr im selben Verhältnis, in dem das Gehalt gegenüber dem Vorjahr steigt, höchstens jedoch um 10 %.

Swiss Life ist berechtigt, Nachweise über Art und Umfang der Gehaltserhöhung anzufordern.

1.2.5 Form O

Bei der Dynamikform O handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung des Beitrags erfolgt wie bei der Dynamikform A.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

1.2.6 Form P

Bei der Dynamikform P handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung des Beitrags erfolgt wie bei der Dynamikform A.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag die Summe aus 1.800 Euro und 4 % der dann gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreitet.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich jeweils nach den bei Antragstellung von Ihnen gewählten und von uns bestätigten Festlegungen.

2.1.2 Für die Dynamikformen A, B, C, O und P er-

rechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung aus der Beitragserhöhung.

Für die Dynamikform D errechnet sich die Erhöhung des Beitrags aus der beantragten Summenerhöhung.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen, ausgenommen Swiss Life Maximo Direktversicherung, jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten 2 Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginn beginnt. Bei Swiss Life Maximo Direktversicherung erfolgen die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit eines Kalenderjahres.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Beiträge gezahlt wurden.

2.2.3 Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens ein Jahr vor Ablauf der Aufschubdauer.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der garantierten Rente (Dynamikformen A, B, C, O und P) bzw. der Beiträge (Dynamikform D) errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten versicherungstechnischen Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmbedingungen und zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.3.3 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen,

so werden deren Versicherungsleistungen je nach gewählter Dynamikart erhöht.

2.3.4 Sofern sich die Dynamikart während der Vertragsdauer ändert, wird der Änderungszeitpunkt im Versicherungsschein genannt. Weisen Sie uns nach, dass weitere Erhöhungen im Rahmen einer Voll- bzw. Hauptdynamik nach unseren Richtlinien wirtschaftlich angemessen sind, kann diese Dynamikart weitergeführt werden.

2.3.5 Wird zu diesem festgelegten Zeitpunkt auch die Berufsunfähigkeitsrente Swiss Life BUZ 4U erhöht, gilt: Ergibt unsere Prüfung, dass weitere Erhöhungen wirtschaftlich nicht angemessen sind (siehe 2.3.4), können Sie in den 5 folgenden Jahren erneut einen Antrag auf Wiedereinschluss der Voll- bzw. Hauptdynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung stellen. Ab dem Alter von 55 Jahren ist kein Einschluss mehr möglich.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung und gegen erneute Gesundheitsprüfung wieder neu begründet werden.

2.4.4 Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen und liegt Berufsunfähigkeit vor, so entfällt während der Dauer des Versicherungsfalls die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen des Berufsunfähigkeitsschutzes.

Die Hauptversicherung einschließlich etwaiger anderer Zusatzversicherungen nimmt an den Erhöhungen weiter teil. Für die Erhöhungsleistungen muss jedoch der volle Beitrag entrichtet werden, soweit nicht die garantiert steigende Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit versichert ist.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der

Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 10 (Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.